

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in der Kognitionswissenschaft promovieren zu können?

Die erste Voraussetzung ist, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer Ihrer Doktorarbeit in der Kognitionswissenschaft prüfungsberechtigt ist.

Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen in Abhängigkeit von Ihren bisherigen Studienabschlüssen:

1. Sollten Sie Ihren Bachelor **und** Master in der Kognitionswissenschaft oder den Kernfächern der Kognitionswissenschaft, d.h. Psychologie, Neurowissenschaft oder Informatik (inkl. der "Bindestrich-Informatiker") absolviert haben, werden Sie ohne Auflagen zur Promotion in der Kognitionswissenschaft zugelassen.
2. Sollten Sie nur **einen** Abschluss in Kognitionswissenschaft oder einem der oben genannten Kernfächer absolviert haben (also **entweder nur** den Bachelor **oder nur** den Master), aber Ihr Studienverlauf zeigt eine Trajektorie hin zu kognitionswissenschaftlichen Fragen und Themen, dann können Sie ebenfalls ohne Auflagen zur Promotion in der Kognitionswissenschaft zugelassen werden.
3. Sollten Sie ausschließlich Abschlüsse außerhalb der Kernfächer der Kognitionswissenschaft besitzen, so wird die Zulassung zur Promotion davon abhängig sein, ob Ihre Abschlüsse in angrenzenden Fächern der Kognitionswissenschaft erfolgten, z.B. Biologie oder Linguistik, und inwieweit Sie innerhalb Ihres Studiums einen Neuro- oder Kognitionswissenschaftlichen Schwerpunkt hatten. Sollten Sie in diesem Fall zur Promotion zugelassen werden, erfolgt dies in der Regel mit Auflagen in der Form von kognitionswissenschaftlichen Studienleistungen, die Sie vor der Abgabe ihrer Dissertation erfüllen müssen. Je nach Ferne der Studienabschlüsse von der Kognitionswissenschaft betragen die Auflagen typischerweise zwischen 12 und 36 LPs.

Bitte bedenken Sie, dass Sie nur im Falle 1.), d.h. bei vorhandenem Bachelor- **und** Masterabschluss in einem Kernfach der Kognitionswissenschaft, garantiert ohne Auflagen zur Promotion zugelassen werden. Im Falle 2.) **kann** eine Zulassung ohne Auflagen erfolgen, im Falle 3.) **kann** eine Zulassung erfolgen (in der Regel jedoch mit Auflagen). Sowohl bei 2.) als auch 3.) wird jeder Einzelfall vom Prüfungsausschussvorsitzenden der Kognitionswissenschaft geprüft.